

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft (7)

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

20. JAHRGANG

Nr. 8

1. AUGUST 1957

B. Entscheide kantonalen Behörden

18. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Der Bedürftige und der Pflichtige können bei veränderten Verhältnissen jederzeit auf den Anspruch, respektive die Leistung zurückkommen, auch wenn in einer seinerzeitigen Vereinbarung über die Unterstützungsleistungen ein Abänderungsvorbehalt nicht aufgestellt worden ist (Clausula rebus sic stantibus).*

1. Seit dem Jahre 1909 ist die Mutter des Beklagten, Frau E. St., geb. 1874, von Z. (So), wegen Geisteskrankheit versorgt. Zur Zeit befindet sie sich im Pflegeheim F. Die Kosten betragen Fr. 4.60 pro Tag zuzüglich Nebenauslagen. Der Beklagte leistet seit Jahren einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 100.— p.a. an die Versorgungskosten der Mutter. Da dieser Betrag als ungenügend betrachtet wird, stellt nun der Kläger das Begehren, der Beklagte sei zur Leistung von monatlichen Ersatzbeiträgen von Fr. 50.— ab 1. Januar 1957 an die Versorgungskosten der Mutter zu verpflichten.

2. In der Klagebeantwortung wird Abweisung der Klage beantragt, soweit das Begehren den Betrag von Fr. 100.— pro Jahr übersteigt. Zur Begründung wird geltend gemacht, der Beklagte habe seine Mutter nicht gekannt, sondern sei in der Familie seines Onkels aufgewachsen. Mit diesen Verwandten sei er sehr nahe verbunden und unterstütze heute seine verwitwete Tante und Pflegemutter mit Fr. 40.— pro Monat. Es sei offensichtlich, daß der Kläger sein Begehren um um Erhöhung des Unterstützungsbeitrages nur stelle, weil er den Prozeß um das Sparguthaben der Mutter des Beklagten verloren habe. Zudem liege eine Vereinbarung vom 20. Januar 1935 über die Höhe der Unterstützungsleistungen des Beklagten vor, die nur bei erheblicher Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Pflichtigen abgeändert werden dürfe. Eine solche sei aber nicht nachgewiesen. Im übrigen habe der Beklagte noch für eine Tochter und für einen Sohn aufzukommen. Sein Einkommen betrage rund Fr. 1000.— pro Monat. Es sei auch nie widerlegt worden, daß die Mutter noch gewisse Arbeitsleistungen vollbringen könne.

3. Der Kläger hält in der Replik an seinem Begehren fest. Eine rechtliche Unterstützungspflicht des Beklagten gegenüber seiner Tante bestehe nicht. Die angeblichen Leistungen an die Tante dürften daher nicht berücksichtigt werden. Die Refundationsansprüche der Bürgergemeinde Z. berühren die vorliegende Klageangelegenheiten nicht, indem lediglich Ersatzbeiträge an die laufenden

Unterstützungen geltend gemacht würden. Dies gelte auch in Bezug auf den Prozeß um das fragliche Sparguthaben. Was die Vereinbarung mit der Gemeinde Z. anbelange, so hätten sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert, indem der Beklagte nicht mehr für drei Kinder aufkommen müsse und über ein höheres Einkommen verfüge. Die Vermögensverhältnisse seien unmaßgeblich. Ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von nicht ganz Fr. 10.— sei ungenügend. Eine Entlohnung der Heiminsassen für Arbeitsleistungen bestehe nicht. Zudem sei die Unterstützte 83 Jahre alt. Die Einkommensverhältnisse des Beklagten rechtfertigten ohne weiteres eine Beitragsleistung von Fr. 50.— pro Monat.

4. In der Duplik wird geltend gemacht, daß die Mutter immer wieder für leichtere Arbeiten verwendet worden sei. Richtig sei, daß der Beklagte seiner Pflegemutter gegenüber nicht unterstützungspflichtig sei. Dagegen seien die Leistungen gebührend zu berücksichtigen. Die Vereinbarung von 1935 gelte nach wie vor, da sie keinen Abänderungsvorbehalt enthalte. Das heutige Einkommen des Beklagten entspreche seiner Kaufkraft nach ungefähr demjenigen des Jahres 1935. Er habe immer noch für Erziehung und Unterhalt einer Tochter und eines Sohnes zu sorgen und müsse Ersparnisse für das Alter anlegen. Im übrigen erhalte die Mutter die AHV-Rente, die angerechnet werden müsse, und die Schwestern des Beklagten sollten auch zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden. Eventuell sei der monatliche Beitrag auf Fr. 20.— zu erhöhen.

5. Der Beklagte verfügt als Angestellter einer Versicherungsgesellschaft über ein Einkommen von rund 14 000.— pro Jahr und hat für seine Ehefrau und für zwei Kinder, geb. 1938 und 1942, zu sorgen.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Nach Art. 328 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen. Da die Mutter des Beklagten vom Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn unterstützt werden muß, ist dieses zur Klage legitimiert.

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter des Beklagten, Frau E. St., ist durch ihre Krankheit und das Eingreifen der Armenbehörde gegeben und wird vom Beklagten auch nicht ausdrücklich bestritten. Somit bleibt nur zu überprüfen, ob dem Beklagten die Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 50.— zugemutet werden darf. Nach konstanter Praxis des Regierungsrates wird ein Drittel bis zur Hälfte der Differenz zwischen Einkommen und Existenzminimum des Pflichtigen für Unterstützungsleistungen herangezogen. Der Beklagte verfügt über ein monatliches Einkommen von rund Fr. 1000.—, während das Existenzminimum für die vierköpfige Familie rund Fr. 850.— p. m. beträgt. Die Belastung mit einem monatlichen Ersatzbeitrag von Fr. 50.— bleibt somit durchaus im Rahmen der geltenden Praxis, weshalb das Klagebegehren in vollem Umfang geschützt werden muß. Den Vorbringen des Beklagten in dieser Beziehung muß der Erfolg versagt bleiben.

3. Der Einwand, daß der Beklagte bereits seine Tante und Pflegemutter unterstütze, kann nicht gehört werden, da er dieser Verwandten gegenüber gesetzlich

nicht unterstützungspflichtig ist. Die moralische Unterstützungspflicht verdient alle Anerkennung, muß aber in diesem Falle gegenüber der gesetzlichen Pflicht zurückstehen.

4. Die Behauptung, daß wegen eines verlorenen Prozeßes des Klägers gegen den Beklagten das vorliegende Begehren gestellt worden sei, erscheint nicht als glaubhaft. Jedenfalls kann diesem Umstand keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, und er kann nicht zur Abweisung der Klage führen, da das Gesetz auf den Beweggrund, der zur Einreichung einer Klage führt, nicht abstellt.

5. Was die geltend gemachte Vereinbarung mit der Gemeinde Z. über die Unterstützungspflicht des Beklagten anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß im Verwandtenunterstützungsrecht die «clausula rebus sic stantibus» gilt. Darnach können sowohl der Bedürftige wie der Pflichtige bei veränderten Verhältnissen jederzeit auf ihre Forderung respektive Leistung zurückkommen und Anpassung an die neue Lage verlangen. Der Einwand, daß die erwähnte Vereinbarung nur abgeändert dürfe, wenn sie einen entsprechenden Abänderungsvorbehalt enthalte oder wenn sich die Vermögensverhältnisse geändert hätten, trifft somit nicht zu.

6. Die Schwestern des Beklagten sind der Mutter gegenüber grundsätzlich auch unterstützungspflichtig. Die Unterstützungspflicht ist aber nicht nur von der Bedürftigkeit des Berechtigten, sondern auch von der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen abhängig. Diese ist aber bei den Töchtern der Frau E. St. nicht gegeben. Sie verfügen weder über eigenes Einkommen noch über Vermögen, woraus sie Unterstützungsbeiträge leisten könnten. Der Hinweis auf die Unterstützungspflicht der Geschwister des Beklagten geht daher fehl.

7. Auch den übrigen Vorbringen des Beklagten muß der Erfolg versagt bleiben, da sie ohne Einfluß auf die Unterstützungspflicht sind. Die Ausbildungskosten der Tochter sind im Existenzminimum von Fr. 850.— p. m. enthalten. Die eidgenössische Altersrente der Mutter wird von den Verpflegungskosten in Abzug gebracht. Da diese durchschnittlich Fr. 150.— pro Monat betragen, bleibt nach Abzug der Rente von Fr. 70.— immer noch ein ungedeckter Betrag von Fr. 80.—, der den geforderten Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— übersteigt. Dem Klagebegehren ist daher in vollem Umfang zu entsprechen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 7. Mai 1957.)

19. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Das anspruchsberechtigte Gemeinwesen wird im Verwandtenbeitragsstreit vor oberer Instanz zur Tragung der Verfahrenskosten und zur Bezahlung einer Parteientschädigung verurteilt, wenn bereits im Verfahren vor erster Instanz die Annahme eines Vergleichsangebotes des Pflichtigen deutlich nahe gelegen hatte (Änderung der Verhältnisse beim Pflichtigen in naher Zukunft), die Offerte aber erst im Laufe des Verfahrens vor oberer Instanz akzeptiert worden ist.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 31. Oktober 1956 u. a. Frau B. I., geb. 1911, Ehefrau des B. I., Fabrikarbeiterin, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. August 1956 einen monatlichen Beitrag von Fr. 50.— an die Kosten der Unterstützung ihrer Mutter, Witwe B. S., geb. 1882, zu leisten. Diesen Entscheid hat Frau I., vertreten durch Fürsprecher Dr. D. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben und die Streitsache zur Neuurteilung an das Regierungsstatthalteramt zurückzuweisen; eventuell

Herabsetzung des von Frau I. zu leistenden Unterstützungsbeitrages auf Fr. 20.— im Monat; alles unter Kostenfolge. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. erklärte hierauf, das im Eventualbegehren enthaltene Angebot anzunehmen, und die Rekurrentin stimmte ihrerseits einer Erledigung der Angelegenheit in diesem Sinne zu. Sie beharrt aber darauf, daß die Direktion der sozialen Fürsorge die oberinstanzlichen Verfahrenskosten und die Parteikosten der Rekurrentin trage. Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Über den Unterstützungsbeitrag der Frau I. haben sich die Parteien geeinigt; er wurde auf Fr. 20.— im Monat, zahlbar ab 1. August 1956, herabgesetzt.

2. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten sind gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. zu bezahlen, die sich dem Eventualbegehren der Rekurrentin unterzogen hat. Es rechtfertigt sich, dieser Behörde zudem gemäß Art. 40 des genannten Gesetzes die Übernahme eines Teils der Parteikosten der Rekurrentin aufzuerlegen. Die Behörde hat der Herabsetzung des Unterstützungsbeitrages zugestimmt, weil der Ehemann der Rekurrentin inzwischen erwerbsunfähig geworden sei. Sowohl die Rekurrentin als auch die Arbeitgeberin ihres Ehemannes haben aber schon im erstinstanzlichen Verfahren darauf hingewiesen, daß C. B. I. wegen seines Alters und seiner häufigen Krankheitsabsenzen kaum mehr lange werde arbeiten können und sein bescheidener Verdienst bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute I. S. nicht mehr mitgerechnet werden könne. Die Behörde hätte es in der Hand gehabt, schon während des erstinstanzlichen Verfahrens das diese Umstände berücksichtigende Angebot der Frau I. anzunehmen, statt auf einem Betrag zu beharren, der dem damaligen augenblicklichen Verdienst des B. I. entsprechen mochte. Der Rekurs hätte sich somit bei einer etwas verständigeren Haltung der Behörde vermeiden lassen. Andererseits hätte dem Hauptantrag des Rekurses nicht entsprochen werden können, wenn die Rekurrentin ihn aufrechterhalten hätte. Die Begründung des darin gestellten Kassationsbegehrens ist durch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtes betreffend die Anrechnung des Einkommens der Ehefrau eines unterstützungspflichtigen Verwandten überholt. Die Parteientschädigung, welche der Rekurrentin zuzusprechen ist, kann daher nur rund die Hälfte ihrer Kostennote betragen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, daß die Rekurrentin Frau B. I. sich verpflichtet, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. August 1956 einen monatlichen Beitrag von Fr. 20.— an die Kosten der Unterstützung ihrer Mutter zu bezahlen, und daß die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. diese Verpflichtung annimmt. Die Verpflichtung ersetzt den Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 31. Oktober 1956, soweit er Frau B. I. betrifft. Der Beitrag ist auf Ende jedes Monats fällig, erstmals Ende August 1956. – Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Betrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

2. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. hat zu bezahlen:

a) dem Staate die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 30.— Gebühr und Fr. 4.50 Stempel, sowie die Zustellungskosten;

b) der Frau B. I. eine Parteientschädigung von Fr. 150.—.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. Januar 1957.)